

Ausbildung und Beschäftigung von zugewanderten Menschen

Voraussetzungen und Neuerungen durch das Integrationsgesetz

1. Wer darf wann eine Ausbildung in Deutschland aufnehmen?

- Ausländer/-innen mit einer *Aufenthaltsgestattung* dürfen ab dem 1. Tag eine schulische Ausbildung und ab dem 4. Monat eine betriebliche Berufsausbildung absolvieren.
- *Geduldete* und Personen mit einer *Aufenthaltserlaubnis* können ab dem 1. Tag eine schulische oder betriebliche Ausbildung beginnen.
- Eine **Arbeitserlaubnis** [= Beschäftigungserlaubnis] durch die Ausländerbehörde ist in jedem Fall erforderlich.

Übersicht Aufenthaltstitel

- *Aufenthaltsgestattung*: Bescheinigung für Personen, deren Asylverfahren läuft.
- *Aufenthaltserlaubnis*: Es gibt über 40 verschiedene Arten. Diese gelten für einen bestimmten Zweck und Zeit, können verlängert sowie unter bestimmten Voraussetzungen zu einer unbefristeten Niederlassungserlaubnis umgewandelt werden.
- *Duldung*: Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung. Beispiel: Asylantrag wurde abgelehnt, Schutzstatus liegt nicht vor, aber die Ausreisepflicht ist „aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich“ oder soll gegenwärtig nicht durchgesetzt werden [„Ermessensduldung“].

2. Wann und für wen kann eine Arbeits-/Beschäftigungserlaubnis erteilt werden?

- Eine Arbeitserlaubnis kann für Menschen mit *Aufenthaltsgestattung* frühestens nach drei Monaten Aufenthalt in Deutschland erteilt werden und wenn keine Pflicht mehr besteht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu leben.
- Bei Personen mit einer *Duldung* kann eine Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde bereits ab dem ersten Tag des Aufenthalts erteilt werden, wenn die Tätigkeit ohne Zustimmung der Arbeitsagentur erlaubt werden kann [z. B. bei einer Ausbildung oder EQ]. In den Fällen, in denen eine Zustimmung durch die Arbeitsagentur erforderlich ist [z. B. sozialversicherungspflichtige Beschäftigung], kann die Erlaubnis erst nach einem dreimonatigen Aufenthalt in Deutschland erteilt werden.
- Eine Arbeitserlaubnis kann auch für Menschen aus sicheren Herkunftsländern erteilt werden, wenn diese vor dem 01.09.2015 registriert wurden.
- Ist zusätzlich zur Arbeitserlaubnis eine Zustimmung der Arbeitsagentur erforderlich, wird diese verwaltungsintern direkt durch die Ausländerbehörde eingeholt.

3. Wer kann eine Duldung für die Zeit der Ausbildung erhalten [3+2 Regelung]?

- Mit dem neuen Integrationsgesetz wurde eine Duldung für die Gesamtdauer der Ausbildung eingeführt [§ 60a Aufenthaltsgesetz]. Im Anschluss an diese Duldung wird eine Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausübung für zwei Jahre durch die Ausländerbehörde erteilt, sofern ein Beschäftigungsverhältnis besteht.

- Es handelt sich um eine **Anspruchsduldung**, die erteilt werden **muss**, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Altersgrenze besteht nicht.
- Die spezielle Aufenthaltserlaubnis kann widerrufen werden, wenn aus Gründen, die in der Verantwortung des/der Ausländers/-in liegen, das Arbeitsverhältnis aufgelöst wurde oder die betroffene Person eine vorsätzliche Straftat verübt hat [Ausnahmen bestehen]. Nach Abbruch einer Ausbildung besteht einmalig Anspruch auf Erteilung einer sechsmonatigen Duldung zur Suche einer anderen Ausbildungsstelle.
- Personen aus **sicheren Herkunftsstaaten** [Serbien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Albanien, Ghana, Senegal] **sind von dieser Duldungsmöglichkeit nicht ausgeschlossen** – es sei denn, sie unterliegen einem Arbeitsverbot. Anspruch besteht damit auch für Personen, die nach dem 31. August 2015 registriert wurden, aber keinen Asylantrag gestellt haben oder dieser noch nicht entschieden und zurückgenommen wurde.

Achtung: Ausbildungsbetriebe sind verpflichtet, einen **Ausbildungsabbruch** eines Geduldeten nach § 60a Aufenthaltsgesetz **innerhalb einer Woche der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich mitzuteilen**. Dies gilt auch bei Nichtantritt der Ausbildung. Im Falle der Nichteinhaltung kann es zu erheblichen Bußgeldern für den Betrieb kommen!

4. Welche Besonderheiten gibt es für die Einstiegsqualifizierung bzw. Praktika?

- Personen mit einer *Aufenthaltsgestattung* oder mit einer *Duldung* benötigen auch für das Absolvieren einer Einstiegsqualifizierung oder eines Berufsorientierungspraktikums eine **Arbeitserlaubnis** von der Ausländerbehörde.
- Eine zusätzliche Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist nicht erforderlich, denn diese hat eine **Globalzustimmung** für Praktika im Rahmen der EQ, Pflichtpraktika sowie Orientierungspraktika und ausbildungs- oder studienbegleitende Praktika mit einer Dauer von jeweils bis zu drei Monaten veröffentlicht.

5. Welche Besonderheiten gibt es für Arbeitsverhältnisse?

- Mit dem neuen Integrationsgesetz wurde die zusätzlich zur Arbeitserlaubnis erforderliche **Vorrangprüfung** [Gibt es für die Stelle einen bevorrechtigten Deutschen/EU-Bürger/Drittstaatsangehörigen?] in ganz Hessen für drei Jahre **abgeschafft**. Die **Einhaltung der Beschäftigungsbedingungen** durch die Arbeitsagenturen wird aber weiterhin geprüft.
- Für Personen aus einem **sicheren Herkunftsstaat**, die ab dem 01.09.15 einen Asylantrag stellen, gilt ein **Beschäftigungsverbot**. Dieses Verbot betrifft auch die Ausbildungsaufnahme. Gleichzeitig wurden *Möglichkeiten zur legalen Migration* für Angehörige aus den Westbalkanstaaten mit einem Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag geschaffen.
- Der Beschäftigungszugang für Personen mit *Aufenthaltserlaubnis* ist einfacher und ergibt sich aus dem jeweiligen Aufenthaltstitel, hier gibt es nur wenige Einschränkungen.